

1. Auftraggeber

AVP e.V. (Akzeptanz, Vertrauen, Perspektive)

Postfach 20 02 59

13512 Berlin

Tel: 030 – 49982300

evaluierung@streetwork.online

<https://integrationavp.de/extremismuspraevention/streetworkonline/>

2. Art der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 9 UVgO.

3. Form des einzureichenden Angebotes

Schriftliche Form in einfacher Ausführung.

4. Projektbeschreibung

Das Präventionsprojekt streetwork@online ist ein Modellprojekt, welches seit 2017 von der Landeskommission Berlin gegen Gewalt gefördert wird. Der Träger ist AVP e.V. (Akzeptanz, Vertrauen, Perspektive) mit Hauptsitz in Düsseldorf. Das Projekt wirkt einer islamistischen Radikalisierung von Berliner Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 16-27 Jahren entgegen. Dafür wird das Gespräch mit der Zielgruppe in sozialen Netzwerken (Facebook und Instagram) gesucht, um ihr Reflexionsvermögen zu stärken und sie bei ihrer Identitätsbildung abseits geschlossener Weltbilder zu unterstützen. Die Bedeutung von Social Media für die Verbreitung von islamistischem Gedankengut und bei Radikalisierungsprozessen insbesondere für junge Menschen, ist mittlerweile erforscht und belegt. Dies macht die Notwendigkeit von virtuellen Maßnahmen zur Prävention und Aufklärung deutlich. Dabei wird mit dem Online-Streetwork Pionierarbeit geleistet. Obwohl die Bedeutung des Internets als Katalysator von Radikalisierungsprozessen anerkannt ist, gibt es bislang wenige Projekte, die sich in sozialen Medien direkt an Jugendliche wenden.

Mit einem breiten Spektrum an Angeboten und internetbasierten Maßnahmen der aufsuchenden Sozialarbeit in den sozialen Netzwerken (Online-Streetwork) wird darauf abgezielt, mit der Zielgruppe in Kontakt zu treten, ihre Unterstützung anzubieten, sowie präventiv darauf hinzuwirken, dass junge Menschen sich von islamistischen Inhalten und radikalisierten Milieus abwenden. Der eigens weiterentwickelte Ansatz des Online-Streetwork orientiert sich neben der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den Ethikodizes der Sozialen Arbeit und dem Beutelsbacher Konsens an den etablierten Fachstandards der BAG Streetwork. Eine systemische Grundhaltung, die Verwendung alternativer Narrative sowie eine machtsensible Kommunikation flankieren die akzeptierende und wertschätzende Grundhaltung, als auch das Streben Stigmatisierung zu vermeiden.

Angebotsanfrage. Evaluierung des Projektes streetwork@online

Das Projekt verortet sich im Bereich der Sekundärprävention. Streetwork@online wendet sich demnach konkret an Jugendliche, die bereits Anzeichen für eine islamistische Orientierung zeigen und/oder deren Äußerungen nicht mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung (FDGO) vereinbar sind. Streetwork@online setzt also an, bevor sich extremistische Sichtweisen so weit verfestigt haben, so dass ein geschlossenes Weltbild entsteht, welches nur schwer wieder aufgebrochen werden kann.

Mittels Interaktionen und Beiträgen in sozialen Netzwerken werden Kompetenzen zur Lebensbewältigung sowie Entwicklungspotentiale unterstützt und es wird die Dialogkompetenz der Zielgruppe gestärkt. Dafür greifen die Online-Streetworker*innen Themen und Fragen auf, die Jugendliche beschäftigen, um sie zu ermutigen eigene Wege und Antworten zu finden. Auch wird die Zielgruppe auf alternative Islamverständnisse aufmerksam gemacht, denen sie in ihrem von Algorithmen beengten Internetraum kaum begegnen. Bei Bedarf erfolgt eine Vermittlung der Zielgruppe an themenspezifische Beratungsstrukturen mit entsprechender Expertise.

Weiterhin bietet streetwork@online kostenlos (Online-) Workshops sowie Fachvorträge zum Thema „Islamismus in Social-Media: Radikalisierungsprozesse und Prävention“ für Menschen an, die beruflich oder ehrenamtlich mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten, um diese so im Themenfeld islamistische Radikalisierung fortzubilden. Darin werden neben theoretischen Grundlagen auch praktische Ansätze für die (Online-) Präventionsarbeit vermittelt.

Im Projekt sind sechs Mitarbeitende hauptamtlich tätig. Unterstützt wird das Team durch einen Referenten sowie einen Grafikdesigner auf Honorarbasis. Beraten und begleitet wird das Projekt durch einen Pool externer Fachkräfte aus unterschiedlichen Fachrichtungen und Professionen.

5. Art und Umfang der Evaluierung

5.1 Laufzeit der Evaluierung

Die Evaluierung soll im zweiten Halbjahr 2021, frühestens ab 01.06.2021 bis 31.12.2021 erfolgen.

5.2 Ziele und Arbeitsweise der Evaluierung

Nach einer ersten internen Evaluierung 2018 soll nun im 5. Projektjahr des Modellprojekts eine externe Evaluierung erfolgen. Die Evaluierung hat das Ziel, einen Beitrag zur internen qualitativen Weiterentwicklung zu leisten, aber insbesondere auch, um den Nutzen des Projektansatzes kritisch zu hinterfragen. Die Ergebnisse sollen bei der Planung, Verbesserung, Weiterentwicklung und Legitimierung des Projektes helfen; hierbei soll neben der Bewertung des Projekterfolgs, insbesondere auch eine Analyse dessen (subjektorientierten und gesellschaftlichen) Nutzens im Mittelpunkt stehen. Darüber hinaus legen wir besonderen Augenmerk auf die Verwertbarkeit der Evaluierungsergebnisse.

Zu den Aufgaben der Evaluierung gehören u. a.:

- Entwicklung des Evaluierungsdesigns sowie eines Zeit- und Aufgabenplans in enger Abstimmung mit den Projektbeteiligten

Angebotsanfrage. Evaluierung des Projektes streetwork@online

- Durchführung von geeigneten Evaluierungsmaßnahmen des Nutzens und oder der Wirkung (qualitativ und quantitativ) mit den Projektbeteiligten, Adressat*innen der Projektmaßnahmen sowie dem erweiterten Umfeld von Präventionsakteuren im Themenfeld
- fortlaufende Dokumentation und Analyse der Evaluierungsergebnisse
- projektbegleitende Verschriftlichung und Präsentation der Evaluierungsergebnisse und Beratung der Projektbeteiligten zur Weiterentwicklung der Projektarbeit
- Netzwerk- und Zielgruppenbeschreibung, Visualisierung der erreichten Präventionsakteure
- Zwischen- und Abschlussberichte

6. Ort der Leistungserbringung

Durchführungsort ist in Berlin.

7. Teilnahmebedingungen/Anforderungen an das Angebot

7.1 Abgabefrist:

Angebote müssen **zum 18.05.2021 bis 16:00 Uhr** im verschlossenen Umschlag mit Aufschrift der unter 1. genannten Adresse eingegangen sein. Später eingehende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

7.2 Bindefrist:

Die Angebote müssen über eine Bindefrist bis zum 31.05.2021 verfügen.

7.2 Laufzeit des Auftrags:

Im zweiten Halbjahr 2021, frühestens ab 01.06.2021 – 31.12.2021

7.2 Maximale Höhe des Angebotes:

Für die Durchführung der Evaluierung ist ein Budget in Höhe von 25.000 Euro inkl. MwSt. für die gesamte Laufzeit vorgesehen.

7.2 Folgende Erfahrungen sollen vom Dienstleister der Evaluierung vorhanden sein:

- fundierte Erfahrungen in Evaluierungsaufgaben und -methoden
- fundierte Erfahrungen mit Projekten im Bereich Radikalisierungsprävention

7.2 Zum Nachweis der Eignung sind dem schriftlichen Angebot folgende Unterlagen beizufügen:

Fehlende Unterlagen können zum Ausschluss führen. Insgesamt sollte das Angebot (ohne Anhänge) nicht mehr als 10 Seiten umfassen.

- Eine Kurzskeizze über die geplante Vorgehensweise mit Beschreibung der methodischen Vorgehensweise und Instrumente
- Eine Kostenaufstellung (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer)
- Eine Eigendarstellung des/der sich bewerbenden Unternehmens/Institution einschließlich des Leistungsspektrums des Unternehmens sowie Darstellung der fachlichen Eignung in Bezug auf

Angebotsanfrage. Evaluierung des Projektes streetwork@online

Evaluierung von Radikalisierungspräventionsprojekten und eine Aufschlüsselung der Mitarbeiter*innenstruktur und Qualifikationen

- Anhänge:
 - aktuelle Gewerbezentralregisterauskunft bzw. Eigenerklärung, dass nachweislich die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach §19 Abs. 1 MiLoG nicht vorliegen;
 - Eigenerklärungen nach §31 UVgO i.V.m §§ 123, 123 GwB analog.
Der/die Bewerber*in hat seine/ihre Zuverlässigkeit nachzuweisen. Hierzu sind mit dem Teilnahmeantrag ausgefüllte und unterschriebene Eigenerklärungen vorzulegen, die u.a. beinhalten, dass der/die Bewerber*in sich nicht in einem Insolvenzverfahren oder vergleichbaren gesetzlichen Verfahren befindet und seinen/ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
 - Nachweis über Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherungsdeckung bzw. Eigenerklärung, dass im Zuschlagsfall eine entsprechende Versicherung abgeschlossen wird

9. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird gemäß §43 Abs. 1 UVgO auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Für die Angebotsbewertung im Hinblick auf die Erteilung des Zuschlags erfolgt die Wertung anhand folgender Kriterien:

- Konzeptionelle Stärke: Vollständigkeit, Antizipation der Aufgabe, Schlüssigkeit des Zeitplans, Evaluierungsmethode, Aussagekraft des Gesamtkonzepts (50%)
- Erfahrungen mit ähnlichen Projekten (25%)
- Preisangebot (25%)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch oder per Email zur Verfügung. Die Ausschreibung mit allen Unterlagen ist einsehbar unter <https://integrationavp.de/ueber-uns/news/>.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen **bis zum 18. Mai 2021, 16:00 Uhr** schriftlich in einfacher Ausführung an:

AVP e.V. (Akzeptanz, Vertrauen, Perspektive)

Postfach 20 02 59

13512 Berlin

Tel: 030 – 49982300

evaluierung@streetwork.online

<https://integrationavp.de/extremismuspraevention/streetworkonline/>

Anhang I

Eigenerklärung zu § 31 UVgO i.V.m. §§ 123, 124 GWB analog

Der Bewerber/die Bewerberin/das Mitglied der Bewerbungsgemeinschaft/der Unterauftragnehmer/die Unterauftragnehmerin erklärt, dass er/sie nicht von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren auszuschließen ist, weil eine Person, deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 GWB analog dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

- § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland) (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 1 GWB analog).
- § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 2 GWB analog).
- § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte) (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 3 GWB analog).
- § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 4 GWB analog).
- § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 5 GWB analog).
- § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr) (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 6 GWB analog).
- § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 7 GWB analog).
- §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete) (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 8 GWB analog).

Angebotsanfrage. Evaluierung des Projektes streetwork@online

- Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 9 GWB analog).
- §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels) (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 9 GWB analog).

Einer Verurteilung nach diesen Vorschriften steht eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich (analog § 123 Abs. 2 GWB).

Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung (analog § 123 Abs. 3 GWB).

Der Bewerber/die Bewerberin/das Mitglied der Bewerbergemeinschaft/der Unterauftragnehmer/die Unterauftragnehmerin erklärt, dass die Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurden (analog § 123 Abs. 4 GWB).

Der Bewerber/die Bewerberin/das Mitglied der Bewerbergemeinschaft/der Unterauftragnehmer/die Unterauftragnehmerin erklärt, dass keiner der in § 31 UVgO i.V.m. § 124 GWB analog genannten Fälle vorliegt, der einen Ausschluss eines Bewerbers/einer Bewerberin zur Teilnahme an einem öffentlichen Vergabeverfahren nach sich ziehen könnte.

- Er/Sie hat bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB analog).
- Er/Sie ist zahlungsfähig und es wurde über sein/ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet, keine Eröffnung beantragt oder keiner dieser Anträge mangels Masse abgelehnt, er/sie befindet sich nicht in Liquidation oder hat seine/ihre Tätigkeit nicht eingestellt (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB analog).
- Er/Sie hat im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit nachweislich keine schwere Verfehlung begangen, die seine/ihre Integrität als Bewerber/Bewerberin in Frage stellt (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB analog).
- Er/Sie hat mit anderen Unternehmen keine Vereinbarungen getroffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB analog).
- Er/Sie unterliegt keinem Interessenskonflikt aufgrund der Teilnahme an diesem Vergabeverfahren (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 5 GWB analog).

Angebotsanfrage. Evaluierung des Projektes streetwork@online

- Er/Sie hat keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt, welches zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB analog).
- Er/Sie hat in Bezug auf Ausschlussgründe und/oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten und ist in der Lage die erforderlichen Nachweise zu übermitteln (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB analog).
- Er/Sie hat nicht versucht, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, oder vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die er/sie unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 9 lit. a),b) GWB analog).
- Er/Sie hat nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder solche Informationen zu übermitteln versucht (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 9 lit. c) GWB analog).

(Name in Blockschrift)

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift)

Anhang II

Eigenerklärung zu § 19 Mindestlohngesetz (MiLoG)

Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht wegen Verstoßes nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden bin/sind.

Mir/uns ist bewusst, dass wissentlich falsche Angaben in den vorstehenden Erklärungen

- meinen/unseren Ausschluss von der Auftragserteilung in Anwendung des § 31 UVgO i.V.m. §

124 Abs. 1 Nr. 8 GWB analog

- im Falle der Auftragserteilung eine fristlose Kündigung des Vertrages zur Folge haben können.

(Name in Blockschrift)

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift)